

Kurzinformation

Kurzinformation

Ziele

- Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten
- Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung
- Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Inhalt

- Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen
- Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid im Zusammenhang mit Pflegeaufwendungen zu beantragen
- Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen
- Neuregelung der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe
- Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports
- Anpassung der steuerlichen Zuordnung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen
- Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz
- Ausschluss von Baranweisungen bei der Rückzahlung von Guthaben
- Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen
- Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria
- Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes
- Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2026 (AbgÄG 2026) sollen zahlreiche abgabenrechtliche Änderungen umgesetzt werden, weswegen an dieser Stelle lediglich ausgewählte Themen behandelt werden.

Die einkommensteuerrechtliche Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe verlangte bisher neben der Vollendung des 60. Lebensjahres die Einstellung der Erwerbstätigkeit. Zukünftig soll das Erfordernis der Einstellung der Erwerbstätigkeit entfallen.

Durch die Möglichkeit eines Freibetragsbescheids für das laufende Kalenderjahr soll einem erhöhten Liquiditätsbedarf entsprochen werden und somit Pflegebedürftigen und ihren Familien zeitlich verursachungsgerecht Erleichterung zukommen.

Es soll sichergestellt werden, dass die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen unabhängig von der Kostentragung des Aufwandes zur Beseitigung der Verschmutzung zusteht.

Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen soll bei Geschäften, die keine Hauptgeschäfte darstellen, künftig kein Ausnahmeantrag auf beschränkte Steuerpflicht, sondern nur mehr eine Meldung an das Finanzamt nötig sein. Diese Meldung soll im Sinne der Digitalisierung elektronisch im Wege

von FinanzOnline erfolgen.

Im Bereich der Gruppenbesteuerung sollen künftig auch Verwaltungssparkassen Gruppenträger einer Unternehmensgruppe mit ihren den Bankbetrieb führenden Sparkassen-Tochtergesellschaften im Sinne des Sparkassengesetzes sein können.

Die Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des sogenannten Touristenexports soll teilinflationsangepasst werden.

Redaktion: oesterreich.gv.at

Stand: 22.10.2026

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T11:16:46+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	